



Foto: Allebaazif/Fotolia.com

Urheberrecht, Nutzungsrecht, Verwertungsrecht, Leistungsschutzrecht

Was schützen – und wie?

Wer einen Roman oder den Text einer Broschüre übersetzt, hat die gleichen Rechte wie der Autor des Ausgangstextes. Rechtsanwältin Ulrike Berger erläutert, unter welchen Voraussetzungen Texte und damit auch Übersetzungen geschützt sind, und gibt einen Einblick in die Verwertungsrechte und die Folgen, die diese für die Verträge haben, die Übersetzer mit ihren Kunden schließen.



Historisch betrachtet hat das Urheberrecht seine Anfänge in der Erfindung des Buchdrucks. Damit war es möglich, Bücher viel schneller zu reproduzieren als mit der bisherigen Methode, der handschriftlichen Übertragung. In der Folge lag die wirtschaftliche Macht bei den Buchdruckern und Verlegern, die über die erforderlichen Druckrechte verfügten und mit Büchern Geld verdienen konnten, mitunter auch ohne die Autoren zu fragen. Dies änderte sich 1710 mit dem Statute of Anne, in dem der Autor eines Textes erstmals Rechte an diesem zugesprochen bekam.

Urheberrecht – Prinzip und Schutzgut

Das heutige Urheberrechtsgesetz wurde 1965 erlassen und seitdem mehrfach geändert. Es folgt dem Grundgedanken, dass derjenige, der ein Werk schafft, als Urheber allein über seine Nutzung und seine wirtschaftliche Verwertung bestimmen darf. Da es neben Urhebern aber auch Geldgeber gibt, die die Schaffung eines Produkts erst ermöglichen – etwa Film- oder Musikproduzenten –, werden auch sie vom Gesetzgeber geschützt. Wer beispielsweise das organisatorische und finanzielle Risiko übernimmt, ein Musikalbum zu produzieren, soll an der Verwertung dieses Albums Geld verdienen können. So sind nicht nur Komponisten geschützt, sondern auch diejenigen, die aus den Noten ein Musikalbum machen. Der Komponist bzw. die Komponistin hat ein Musikwerk geschaffen und ist Urheber bzw. Urheberin. Der Produzent bzw. die Produzentin hat die Organisation und die Finanzierung übernommen, damit viele andere die komponierte Musik in ihrem Wohnzimmer hören können, und erhält dafür ein Leistungsschutzrecht.

Das Urheberrechtsgesetz schützt Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst, § 1 UrhG. Das können Sprachwerke, Werke der Musik, Werke der bildenden Künste einschließlich der Baukunst, Lichtwerke oder Filmwerke sein. Um alle Werke zu schützen, wird auf eine Registrierungspflicht verzichtet. Der Urheberrechtsschutz entsteht schon dann, wenn ein Werk wahrnehmbar ist und das vom Gesetzgeber vorgesehene Maß an Gestaltungshöhe erreicht hat. Ein Gedicht ist also in dem Moment urheberrechtlich geschützt, in dem es niedergeschrieben wird. Das Merkmal der Gestaltungshöhe bezieht sich auf den Grad der Individualität, den ein geistiges Erzeugnis besitzen muss, um eine persönliche geistige Schöpfung nach § 2 Abs. 2 UrhG zu sein. Das Erfordernis der Gestaltungs- oder Schöpfungshöhe soll einfache Alltagserzeugnisse aussondern. Der Grad der Gestaltungshöhe, den die Rechtsprechung verlangt, ist für die verschiedenen Werkarten uneinheitlich. Denn je nach Werkart bestehen unterschiedliche

Gestaltungsspielräume, manche Formulierung muss ungeschützt bleiben, damit jeder sie bei Bedarf verwenden kann.

Das Gesetz sieht vor, dass grundsätzlich nur der Urheber bestimmen darf, was mit seinem Werk geschieht. Ohne Erlaubnis ist zunächst jede Nutzung rechtswidrig. Wer ein Werk nutzen möchte, muss sich also um eine Lizenz bemühen – oder einen Ausnahmetatbestand vom grundsätzlichen Verbot der Nutzung finden. Der Gesetzgeber erkennt nämlich ein Interesse der Allgemeinheit daran, das Werk als Kulturgut nicht nur zu bewahren, sondern auch lebendig zu erhalten. Deshalb schränkt er in bestimmten Fällen das Urheberrecht ein, so dass ausnahmsweise eine Werknutzung ohne Erlaubnis erfolgen kann. Die bekanntesten Schranken sind die Vervielfältigung zum privaten Gebrauch, § 53 UrhG („Privatkopie“) und das Zitatrecht, § 51 UrhG. Beide erlauben unter bestimmten Voraussetzungen die Vervielfältigung und Nutzung des Werks.

Der rechtliche Schutz von Texten

Wie erwähnt, schützt das Urheberrechtsgesetz unter anderem Sprachwerke. Das sind solche Werke, bei denen der gedankliche Gehalt mit Mitteln der Sprache ausgedrückt und niedergelegt wird. Das ist natürlich Text, aber auch eine Bildersprache kann umfasst sein. Wichtig ist bei allen Werken, dass sie erst dann Schutz genießen können, wenn sie niedergeschrieben oder auf sonstige Weise erfassbar gemacht sind. Die reine Idee im Kopf eines Menschen ist damit nicht geschützt. Wie eingangs schon erläutert, sind nur persönliche geistige Schöpfungen mit einer gewissen Schöpfungshöhe geschützt. Nach der Rechtsprechung führt eine durch die individuelle Gedankenführung geprägte sprachliche Gestaltung ebenso zum Urheberrechtsschutz wie eine individuelle Auswahl oder Darstellung des Inhalts. Sprachwerke können also sowohl für ihren Inhalt als auch für ihre Form oder die Verbindung von Inhalt und Form Schutz erlangen. Der Inhalt ist nur begrenzt schutzfähig und meist Allgemeingut. Es muss jedem möglich sein, eine Geschichte über ein Sportgroßereignis oder den Deutschen Herbst zu schreiben. Wenn die Szenerie indes so fantasievoll oder die Rollenverteilung der handelnden Personen so besonders ist, dass sie vom Gewöhnlichen abweicht, ist auch der Inhalt schutzfähig. Daher ist die Fabel von zwei in einem unterschiedlichen Umfeld aufwachsenden Zwillingmädchen, die durch Rollentausch wieder das Zusammenleben ihrer Eltern erreichen („Das doppelte Lottchen“), auch inhaltlich geschützt. Ebenso das märchenhafte, menschliche Züge aufweisende Familienleben von Tieren in der „Häschenschule“. Entscheidend ist eine gewisse Eigentümlich-

keit des Textes. Außerdem muss er sich vom rein Handwerksmäßigen abheben. Würde ein anderer den Text nahezu gleich schreiben, ist offensichtlich sowohl Inhalt als auch Wortwahl vorgegeben und damit keine Schöpfungshöhe erreicht.

Bei wissenschaftlichen oder technischen Texten etwa ist zu berücksichtigen, dass wissenschaftliche Lehren und technische Inhalte nicht nach dem Urheberrecht geschützt sind. Der Urheberrechtsschutz kann sich daher nur auf die individuelle Gedankenführung, die Auswahl oder die Anordnung der wissenschaftlichen und technischen Inhalte beziehen. Ein Telefonbuch ist nicht als Sprachwerk geschützt, da es sich anbietet, die Namen alphabetisch zu sortieren und dies auch allgemein üblich ist.

Spielregeln für Gesellschaftsspiele können geschützt sein, sofern es sich nicht um alltägliche Spielregeln handelt. Der Schutz kann sich sowohl auf fantasievolle Abläufe beziehen als auch auf die sprachliche Ausgestaltung. Werbeausagen sind nur selten urheberrechtlich geschützt. Ihnen fehlt meist die erforderliche Gestaltungshöhe. Der Slogan „... für das aufregendste Ereignis des Jahres“ wurde zusammen mit der Abbildung von schräg gesetzten Flaggen und einem Fußball für die Fußball-WM 1986 verwendet. Das aufgrund einer Nachahmung angerufene Gericht sah aber weder für die Abbildungen noch für den Slogan noch für die Kombination eine eigentümliche Leistung, die das handwerksmäßig Naheliegende übersteigt oder über das Durchschnittskönnen eines Werbegestalters hinausgeht.

Gebrauchsanleitungen, Merkblätter und andere Informationen des täglichen Lebens können ebenfalls geschützt sein. Sie müssen hierzu aber, wie es die Rechtsprechung ausdrückt, Phantasie und Gestaltungskraft aufweisen. Ausschreibungsunterlagen sind nur ausnahmsweise als Sprachwerk geschützt. Sie sind häufig durch die technischen Vorgaben und Sachzwänge geprägt und besitzen deshalb für eine persönliche geistige Schöpfung nicht genügend Spielraum.

Beiträge in Zeitungen und Zeitschriften sind meistens urheberrechtlich geschützt. Die Spannweite an Möglichkeiten, über ein bestimmtes Thema zu berichten, führt dazu, dass die Beiträge meist eine persönliche geistige Schöpfung darstellen.

Übersetzer als Urheber

Die Übersetzung ist nach § 3 UrhG als selbständiges Werk geschützt und der Übersetzer daher Urheber. Auch für die Übersetzung gilt, dass sie nur dann geschützt ist, wenn sie die Anforderungen an ein urheberrechtlich geschütztes Werk erfüllt, also für sich genommen eine persönliche Schöpfung darstellt.

Übersetzungen urheberrechtlich geschützter Texte begründen in der Regel ein Bearbeiterurheberrecht. Ein Text, der mangels Schöpfungshöhe in der Ausgangssprache keinen urheberrechtlichen Schutz genießt, ist nach einer Übersetzung meist ebenfalls nicht geschützt. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur gegeben, wenn die einfache Ausgangsäußerung durch die Übersetzung an Komplexität, beispielsweise wegen der idiomatischen Besonderheiten der Zielsprache, gewinnt. Wird ein urheberrechtlich geschützter Text übersetzt, gibt es danach zwei Urheber des Textes in der Zielsprache: Den Autor des Textes und den Übersetzer. Das ist für die Verwertung wichtig, da der Urheber des Ausgangstextes für die Nutzung der Übersetzung die entsprechenden Nutzungsrechte vom Übersetzer einholen muss und umgekehrt.

Bearbeitende Urheber erhalten – Schutzfähigkeit der Übersetzung vorausgesetzt – die gleichen urheberrechtlichen Befugnisse wie die Urheber eines selbständigen Werkes. Übersetzer können daher nach § 13 UrhG darauf bestehen, dass ihr Name genannt wird. Sie können auch über die Verwertung entscheiden. Allerdings brauchen Übersetzer jeweils die Zustimmung der Urheber des Ausgangswerks, um die Übersetzung zu verwerten.

Verwertungsrechte

Das Urheberrechtsgesetz führt in § 15 UrhG die Verwertungsrechte auf. Um ein Werk nutzen zu können, bedarf es der für die jeweilige Nutzung erforderlichen Verwertungsrechte. Für die Veröffentlichung eines Romans braucht ein Verlag das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG), um die Bücher zu drucken und den Text damit zu vervielfältigen. Um die Bücher verkaufen zu dürfen, bedarf es zudem des Verbreitungsrechts nach § 17 UrhG, damit die Vervielfältigungsstücke der Öffentlichkeit angeboten und in Verkehr gebracht werden dürfen. Die Rechte, das Werk zu verwerten, können zudem als einfaches oder als ausschließliches/exklusives Nutzungsrecht ausgestaltet sein, welches zudem räumlich oder zeitlich beschränkt werden kann. Andere können das Werk aber auch nutzen, wenn der Rechteinhaber es ihnen erlaubt. Exklusivrechte oder ausschließliche Rechte bedeuten, dass man Werke unter Ausschluss aller anderen Personen, auch der Urheber, nutzen darf.

Das Urheberrecht klebt am Urheber. Das ist die prägnante Beschreibung der in der Praxis sehr wichtigen Übertragungszwecktheorie nach § 31 Abs. 5 UrhG. Es werden stets nur die Rechte eingeräumt, die für den konkreten Vertragszweck erforderlich sind. Die anderen Rechte kleben am Urheber, verbleiben also dort und werden nicht übertragen. Für die Lizenznehmer bedeutet das, dass sie sich darum bemühen müssen, alle Rechte einzuholen, die

sie jetzt oder in Zukunft haben möchten, auch wenn sie aktuell nicht benötigt werden.

Online-Verwendung „mitgekauft“?

Über die benötigten oder gewünschten Verwertungs- und Nutzungsrechte wird häufig zu wenig gesprochen. Auftraggeber gehen mitunter davon aus, sie haben alle erdenklichen Rechte dadurch erworben, dass sie ihren Text übersetzen lassen. Übersetzer könnten annehmen, die Rechte werden erst mit Bezahlung der Rechnung übertragen. Beides ist nicht richtig und kann das Verhältnis der Parteien trüben. Es ist daher ratsam, sowohl die benötigten Rechte als auch die Zahlungsmodalitäten vorab anzusprechen.

Die benötigten oder gewünschten Rechte sind letztlich auch für die Preiskalkulation von Übersetzern wichtig. Gibt ein Kunde eine Übersetzung für eine Broschüre in Auftrag, darf die Übersetzung nicht online verwendet werden, wenn das vorher nicht abgesprochen war. Die Printbroschüre wird körperlich vervielfältigt und verbreitet (§§ 16, 17 UrhG). Würde der Text der Broschüre auf der Website des Kunden veröffentlicht, erfordert dies ein anderes Verwertungsrecht, nämlich das der öffentlichen Zugänglichkeit, § 19a UrhG. Wenn bei Angebotserstellung nicht bekannt war, dass der Text auch online verwendet werden soll, hat der Kunde dieses Verwertungsrecht vom Übersetzer nicht eingeräumt bekommen. Übersetzer könnten daher, wenn sie ihren Text überraschend auf einer Website ihres Kunden finden, hierfür eine Vergütung verlangen. Rechtlich handelt es sich dabei um Schadenersatz, der nur die Vergangenheit abgilt. Wollen Kunden den übersetzten Text auch weiterhin auf ihrer Website nutzen, benötigen sie die entsprechende Lizenz.

Eine Übersetzung darf auch nicht weltweit verwendet werden. Beauftragt ein allein in Frankreich und Deutschland tätiges Unternehmen einen Übersetzer oder eine Übersetzerin für eine Übertragung ins Deutsche, erhält das Unternehmen nicht automatisch die Rechte für eine Nutzung in der Schweiz und in Österreich. Um Klarheit in den Vertrag zu bringen, sollte das Angebot den Zweck der Übersetzung aufführen. Kunden können so nachlesen, was sie mit dem Text machen dürfen, und Übersetzer können im Fall der Überschreitung der Nutzungsrechte darauf hinweisen, was vereinbart war.

Fazit: Verwertung und Nutzung immer vertraglich regeln

Die Übersetzung eines urheberrechtlich geschützten Werks ist keine Ware, die man einmal bezahlt und über die man dann frei verfügen kann. Mit diesem Hintergrundwissen fällt es in Verhandlungen hoffentlich leichter, die eigene Position zu stärken. ■



Ulrike Berger

Ulrike Berger ist Rechtsanwältin und als Partnerin der Kanzlei ARFMANN & BERGER Rechtsanwältinnen außerdem Lehrbeauftragte in Karlsruhe. Zu ihren Spezialgebieten zählen soziale Medien und E-Commerce, insbesondere Fragen des Urheber- und Medienrechts sowie Datenschutz- und Wettbewerbsrechts. Kontakt: berger@arfmann-berger.de

Anzeige

RECHTS SPRACHE

www.rechtssprache.biz

Wochenend-Seminar in Braunschweig oder Webinare zu Hause (Prüfung in Braunschweig),

anerkannt zum Nachweis sicherer Kenntnisse der deutschen Rechtssprache gemäß § 9 a Abs. 2 Nds. AGGVG für die Beerdigung als Dolmetscher und Ermächtigung als Übersetzer.

Die nächsten Seminar-Termine:

25.-27. Juli 2014, 10.-12. Oktober 2014

Weitere Informationen zu Anmeldung, Kosten, Inhalten etc. finden Sie auf www.rechtssprache.biz.

